

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt, Stephan Bothe und Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Mutmaßliche Gruppenvergewaltigung eines minderjährigen Mädchens in einem Jugendzentrum - Informationsverzögerungen und behördliches Vorgehen in Gnarrenburg

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt, Stephan Bothe und Delia Susanne Klages (AfD),
eingegangen am 25.03.2026 - Drs. 19/10250,
an die Staatskanzlei übersandt am 30.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 30.04.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach übereinstimmenden Medienberichten soll es in einem Jugendzentrum in Gnarrenburg (Landkreis Rotenburg, Niedersachsen) zu einem schwerwiegenden Fall sexualisierter Gewalt von niederländischen, iranischen und syrischen Staatsbürgern gegen ein minderjähriges Mädchen gekommen sein.¹

Nach Angaben aus dem lokalen Umfeld und von Verantwortlichen soll sich der Vorfall bereits im Juni 2025 ereignet haben.² Gleichzeitig wurde der Sachverhalt erst im März 2026 einer breiteren Öffentlichkeit bekannt, nachdem entsprechende Medienberichte erschienen. Diese zeitliche Differenz zwischen mutmaßlichem Tatzeitpunkt und öffentlichem Bekanntwerden wirft Fragen hinsichtlich Informationsweitergabe, Meldewegen und behördlicher Abläufe auf.

Den vorliegenden Berichten zufolge stehen drei Jugendliche im Alter von 15, 16 und 18 Jahren im Verdacht, das Mädchen in den Räumlichkeiten des Jugendzentrums sexuell missbraucht zu haben. Die Tat soll sich nach übereinstimmenden Darstellungen in einem abgeschlossenen Raum des Jugendzentrums ereignet haben. Um die Tat zu verdecken sei nach Angaben der Betroffenen die Tür geschlossen und laute Musik abgespielt worden, während sich weitere Jugendliche vor der Tür aufgehalten haben sollen.

Bekannt geworden sei der Vorfall nach Darstellung der Mutter erst, nachdem diese auf dem Mobiltelefon ihrer Tochter ein Video entdeckt habe, das mutmaßlich Teile des Geschehens zeige und offenbar innerhalb der Gemeinde über Chatgruppen verbreitet worden sei.³

Das betroffene Jugendzentrum wird gemeinschaftlich von der Gemeinde Gnarrenburg sowie der evangelischen Kirche betrieben. Nach Angaben der verantwortlichen Stellen sollen Polizei und Staatsanwaltschaft bereits seit dem Sommer 2025 über einen entsprechenden Verdachtsfall informiert gewesen sein. Gleichwohl berichten Medien, dass die öffentliche Aufmerksamkeit erst durch aktuelle Berichterstattung im März 2026 ausgelöst worden sei.

¹ <https://www.bild.de/news/inland/staatsanwalt-ermittelt-offenbar-wieder-gruppenvergewaltigung-in-einem-jugendzentrum-69baae8cd225a75f4a233ac2>

;
² https://www.focus.de/panorama/welt/maedchen-wohl-opfer-von-gruppenvergewaltigung-in-jugendzentrum_dcb855f0-9f2c-467c-bbb1-18bb3bc51469.html

³ <https://www.kreiszeitung.de/lokales/rotenburg/gnarrenburg-ort108259/mutter-erhebt-schwere-vorwuerfe-nach-vergewaltigung-in-gnarrenburg-94229800.html>

³ <https://www.mopo.de/im-norden/niedersachsen/vergewaltigung-im-norden-mutter-findet-video-auf-handy-ihrer-tochter/>

Die Familie des betroffenen Mädchens erhebt in diesem Zusammenhang Vorwürfe hinsichtlich des Umgangs mit dem Vorfall sowie der Kommunikation durch beteiligte Stellen. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat Ermittlungen aufgenommen; ein abschließendes Ergebnis liegt bislang nicht vor.

1. Wann hat die Landesregierung erstmals Kenntnis von dem Vorfall erlangt, wann wurden die zuständigen Polizeibehörden sowie die Staatsanwaltschaft erstmals über den Verdacht informiert, und durch welche Stellen erfolgten diese Informationen jeweils?

Die Polizei Niedersachsen erlangte am 26.07.2025 erstmalig durch die Anzeigenerstattung bei dem Polizeikommissariat (PK) Bremervörde Kenntnis von dem der Fragestellung zugrunde liegenden Sachverhalt. Die Staatsanwaltschaft (StA) Stade wurde am 04.08.2025 durch die sachbearbeitende Dienststelle, das PK Bremervörde, informiert.

Das Niedersächsische Justizministerium (MJ) hat mit Eingang der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung am 30.03.2026 erstmals Kenntnis von dem Vorfall genommen. Im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage hat die StA Stade unter dem 10.04.2026 berichtet, dass die Strafanzeige bei der Polizei Bremervörde am 26.07.2025 erstattet worden ist. Die Polizei hat am 04.08.2025 telefonisch Kontakt mit der zuständigen Dezernentin der StA Stade aufgenommen. Die Akten sind erstmals am 14.08.2025 bei der StA Stade eingegangen.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum genauen Zeitpunkt des mutmaßlichen Tatgeschehens vor?

Es handelt sich um ein anhängiges Ermittlungsverfahren gegen drei beschuldigte Jugendliche. Nähere Angaben zum Ablauf und Stand des Ermittlungsverfahrens können – auch zum Schutz beteiligter Dritter – nicht im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen schriftlichen Beantwortung einer Kleinen Anfrage erfolgen.

3. Welche zeitlichen Abläufe zwischen dem mutmaßlichen Tatgeschehen, Bekanntwerden im Umfeld, Kenntnis der beteiligten kirchlichen Träger sowie behördlicher Kenntnis sind der Landesregierung bekannt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die StA Stade hat ferner berichtet, dass die Eltern des betroffenen Mädchens – in zeitlicher Nähe zur Anzeigenerstattung – einen Aufruf über soziale Medien veranlasst haben sollen, der mutmaßlich für ein „Bekanntwerden im Umfeld“ gesorgt hat.

4. Wurden das Innenministerium, das Sozialministerium sowie die Staatskanzlei über den Vorfall informiert? Wenn ja, wann jeweils und durch welche Stellen?

Eine Information an das Landespolizeipräsidium im Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) wurde durch die zuständige Polizeidienststelle nicht initiiert, da zwischen dem mutmaßlichen Tatgeschehen und dem Zeitpunkt der Anzeigeerstattung ein Zeitraum von einigen Wochen lag und der Sachverhalt zunächst weitere Validierungen erforderte. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Wurden weitere Ministerien oder nachgeordneten Behörden informiert? Wenn ja, welche und wann?

Zur Information der StA Stade wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen. Das zuständige Jugendamt Rotenburg (Wümme) wurde am 08.08.2025 zunächst telefonisch und am 11.08.2025 schriftlich durch das PK Bremervörde unterrichtet.

6. Bestehen für vergleichbare Fälle abgestimmte Informationswege innerhalb der Landesregierung? Wenn ja, welche?

Die Informationswege für die Polizei Niedersachsen richten sich nach dem RdErl. d. MI i.d.g.F. über die Meldung wichtiger Ereignisse. Meldungen wichtiger Ereignisse (sogenannte WE-Meldungen) i.S. des genannten Erlasses dienen der Unterrichtung des Landespolizeipräsidiiums sowie im Einzelfall weiterer Sicherheitsbehörden und sollen dazu beitragen, unverzüglich auf Entwicklungen und Ereignisse im Bereich der Inneren Sicherheit reagieren zu können.

Inhalte aus anhängigen Ermittlungsverfahren dürfen aufgrund der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) nur zu bestimmten Zeitpunkten an bestimmte Adressaten mitgeteilt werden. Dementsprechend sind im MJ keine „für vergleichbare Fälle abgestimmte Informationswege“ bekannt.

7. Welche konkreten Maßnahmen wurden nach Bekanntwerden des Verdachts durch Polizei und Staatsanwaltschaft eingeleitet?

Siehe Antwort auf Frage 2.

8. Welche Maßnahmen wurden durch die Landesregierung oder nachgeordnete Behörden gegebenenfalls zusätzlich veranlasst?

Durch die Landesregierung oder durch Behörden, die ihr im Sinne einer Weisungsbefugnis nachgeordnet sind, wurden keine zusätzlichen Maßnahmen veranlasst. Auf Antrag der Familie der betroffenen Person wurde durch das Amtsgericht Stade am 20.08.2025 eine einstweilige Verfügung mit Kontaktverbot für die Beschuldigten erlassen.

9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum aktuellen Stand der Ermittlungen vor, und welche Zwischenergebnisse können angesichts des seit Juni 2025 bekannten Sachverhalts dargestellt werden?

Siehe Antwort auf Frage 2.

10. Welche Gründe sind der Landesregierung gegebenenfalls für den Umstand bekannt, dass zwischen Tatzeitpunkt und breiter öffentlicher Aufmerksamkeit mehrere Monate liegen?

Für die Polizeibehörden gilt der RdErl. d. MI v. 12.11.2024 – 22.2-02051/1 (Öffentlichkeitsarbeit der Polizei; Zusammenarbeit von Polizei und Medien), nach dem von einer öffentlichen Darstellung beispielsweise abzusehen ist, wenn durch sie die sachgemäße Durchführung eines laufenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder sie ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzen würde.

Vor diesem Hintergrund wurde von einer proaktiven Öffentlichkeitsarbeit nach Abwägung des öffentlichen Informationsinteresses mit den vorrangigen Erfordernissen des Opferschutzes abgesehen.

11. Welche Bewertung nimmt die Landesregierung hinsichtlich der Dauer zwischen dem mutmaßlichen Tatgeschehen und der öffentlichen Berichterstattung vor, insbesondere auch im Hinblick auf die Rolle der beteiligten Einrichtung und des kirchlichen Trägers?

Siehe Antwort auf Frage 10.

12. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Verhalten der Mitarbeiter des Jugendzentrums nach Bekanntwerden des Vorfalls vor?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor. Die Gesamtverantwortung für die Leistungen, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII und insbesondere für den Leistungsbereich der Jugendarbeit gemäß § 11 und § 12 SGB VIII, der u. a. Jugendfreizeiteinrichtungen und Jugendbildungseinrichtungen umfasst, liegt im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Dem Land als überörtlicher Träger der Jugendhilfe obliegt gemäß § 82 und § 85 SGB VIII die Beratung, Qualifizierung, Weiterentwicklung sowie der ergänzenden und ausgleichenden Förderung von insbesondere überörtlichen Trägern, Einrichtungen und Angeboten der Jugendhilfe. Dies umfasst u. a. auch entsprechende Verfahren zur Prävention sowie zur Bearbeitung sexualisierter Gewalt in der Handlungspraxis von Einrichtungen und Angeboten. Das Land hat aus diesem jugendhilferechtlichen Zuständigkeitsgefüge heraus für den Leistungsbereich der Jugendarbeit nach § 11 und § 12 SGB VIII keine Aufsichts- und Steuerungsfunktion.

13. Welche Meldepflichten bestehen für Mitarbeiter in Jugendzentren bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt?

Es liegen keine Meldepflichten vor. Jugendzentren sind nicht erlaubnispflichtig gemäß § 45 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII. Die Melde- und Dokumentationspflicht nach § 47 SGB VIII gilt ausschließlich für erlaubnispflichtige Einrichtungen.

14. Wurden diese Meldepflichten nach Kenntnis der Landesregierung eingehalten? Wenn ja, in welcher Form?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Welche behördlichen Aufsichts- oder Kontrollmechanismen bestehen für Jugendeinrichtungen oder Einrichtungen dieser Art?

Siehe Antwort auf Frage 12.

16. Wurden nach dem Vorfall Prüfungen oder Kontrollen im betroffenen Jugendzentrum durchgeführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Siehe Antwort auf Frage 12.

17. Welche kirchlichen Meldewege, Richtlinien oder Verpflichtungen bestehen für Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, und welche Anforderungen gelten dabei für das Verhalten der verantwortlichen Personen?

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

18. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den von der Familie erhobenen Vorwürfen hinsichtlich mangelnder Unterstützung vor?

Vorwürfe gegenüber der polizeilichen Sachbearbeitung oder gegenüber der StA Stade sind nicht bekannt.

19. Welche Unterstützungsangebote wurden dem betroffenen Mädchen und seiner Familie gegebenenfalls durch staatliche Stellen unterbreitet?

Dem Opfer und seiner Mutter wurden umfassende Opferschutzmöglichkeiten aufgezeigt. Dazu zählen insbesondere die Schutzinstrumente des Gewaltschutzgesetzes, Unterstützungsangebote einschlägiger Opferschutzorganisationen (beispielsweise Weißer Ring e. V.) sowie die Opferhilfe der StA Stade.

20. Wann wurden gegebenenfalls welche konkreten Opferhilfeeinrichtungen oder Unterstützungsangebote eingebunden?

Nach polizeilicher Beratung in der ersten Vernehmung am 30.07.2025 äußerte eine erziehungsrechtliche Person des Opfers am 01.08.2025 im Rahmen ihrer Vernehmung, dass Kontakt mit dem Weißen Ring e. V. und der Opferhilfe bestehen würde. Zudem habe das Amtsgericht Stade auf Antrag der Familie des Opfers am 20.08.2025 eine einstweilige Verfügung mit einem Kontaktverbot für die Beschuldigten zum Schutz des Opfers erlassen.

21. Welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls ergriffen, um eine weitere Belastung des Opfers, insbesondere durch die Verbreitung von Bildmaterial, zu verhindern?

Für die Landesregierung ist es von besonderer Bedeutung, dass polizeiliche Maßnahmen stets unter enger Beachtung des Opferschutzes erfolgen, um weitere Belastungen der betroffenen Person zu vermeiden, und dass alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um einer sekundären Viktimisierung durch polizeiliches Handeln entgegenzuwirken.

Digitale Datenträger wurden, soweit dies zur Beweissicherung im Rahmen der Strafverfolgung sowie zum Schutz vor einer möglichen weiteren Verbreitung erforderlich war, sichergestellt. Polizeiliche Maßnahmen, auch zur konsequenten Unterbindung von gegebenenfalls. weiteren Verbreitungshandlungen, orientieren sich an dem Ergebnis der Auswertung.

22. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Verbreitung des mutmaßlichen Videomaterials vor?

Siehe Antwort auf Frage 2.

23. Welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls zur Unterbindung der weiteren Verbreitung des mutmaßlichen Videomaterials eingeleitet?

Siehe Antwort auf Frage 2 und auf Frage 21.

24. In welchem Umfang wurden gegebenenfalls strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit der Verbreitung des mutmaßlichen Videomaterials aufgenommen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

25. Welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls nach Bekanntwerden des Vorfalls ergriffen, um vergleichbare Ereignisse in Jugendzentren künftig zu verhindern?

Unmittelbar in Bezug auf den Vorfall wurden keine spezifischen Maßnahmen ergriffen.

Die Landesregierung nimmt den Schutz von Jugendlichen sehr ernst. Auch wenn vergleichbare Fälle nie mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden können, werden die bestehenden Präventions- und Schutzstrukturen laufend weiterentwickelt. Zur Gewaltprävention und insbesondere zur Prävention sexualisierter Gewalt hält das Land im Rahmen seiner Zuständigkeit verschiedene Maßnahmen vor.

Für den Leistungsbereich Jugendarbeit im Sinne des § 11 und § 12 SGB VIII werden über das Niedersächsische Landesjugendamt (NLJA) gemäß § 85 SGB VIII regelmäßige Fortbildungsangebote zur Implementierung und Weiterentwicklung von einrichtungs- und angebotsbezogenen Schutzkonzepten vorgehalten. Darüber hinaus wird zur Verbesserung der Förderung der Jugendarbeit darauf hingewirkt, Organisationen und Einrichtungen im Leistungsbereich der Jugendarbeit auf Landesebene zur Entwicklung von angebots- und einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten sowie übergreifenden Rahmenkonzepten zur flächendeckenden Implementierung entsprechender Schutzmaßnahmen anzuhalten und die Förderung des Landes an das Vorhalten entsprechender Schutz- und Rahmenkonzepte zu knüpfen.

26. Welche landesweiten Vorgaben bestehen zum Schutz von Minderjährigen in offenen Einrichtungen der Jugendarbeit?

Siehe Antwort auf Frage 25.

27. Welche Anpassungen bestehender Konzepte oder Richtlinien werden aufgrund des vorliegenden Falls gegebenenfalls geprüft oder umgesetzt?

Siehe Antwort auf Frage 12.

28. Sieht die Landesregierung Anlass, bestehende Melde- und Informationsstrukturen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt zu überprüfen oder anzupassen? Wenn ja, in welcher Form?

Es besteht kein entsprechender Anlass. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

29. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den aktuellen Aufenthaltsstatus der tatverdächtigen ausländischen Jugendlichen vor, und welche Auswirkungen haben diese gegebenenfalls im Hinblick auf freiheitsentziehende Maßnahmen, Untersuchungshaft oder andere strafprozessuale Maßnahmen?

Siehe Antwort auf Frage 2.

30. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum konkreten Ablauf des mutmaßlichen Tatgeschehens vor, insbesondere im Hinblick auf das Abschließen des Raumes, das gezielte Abspielen lauter Musik sowie weitere mögliche Vorbereitungshandlungen, und welche Bewertung nimmt sie hierzu im Hinblick auf den Charakter und die Einordnung des Tatgeschehens vor?

Siehe Antwort auf Frage 2.

31. Sind der Landesregierung weitere Fälle sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Jugendarbeit in Niedersachsen bekannt, auch in Einrichtungen mit kirchlicher Trägerschaft oder Beteiligung? Wenn ja, wie viele Fälle betrifft dies, aus welchen Zeiträumen stammen diese, in welchen Regionen wurden sie registriert, und um welche konkreten Einrichtungen handelt es sich jeweils?

Grundsätzlich werden Daten zur Kriminalitätsentwicklung auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Die Daten zur Fragestellung können jedoch nicht automatisiert über die PKS abgebildet werden, da Tatörtlichkeiten im Sinne der Fragestellung kein differenziertes Selektionskriterium im Sinne der PKS sind. Hilfsweise müssten alleine für das Jahr 2025 sämtliche polizeilich registrierten Fälle (mittlere vierstellige Anzahl) gegen die sexuelle Selbstbestimmung händisch ausgewertet werden. Diese zeit- und personalintensive Maßnahme wären mit einem unverhältnismäßigen

Aufwand für die Strafverfolgungsbehörden verbunden mit der Folge, dass ihre Kernaufgabe, die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, zurückgestellt werden müsste. Die Veranlassung einer entsprechenden Auswertung übersteigt daher das zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage Zumutbare und Leistbare gemäß § 46 Absatz 1 GO LT deutlich.